MERKBLATT

KV SAARLAND
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

GOP 03230 – Problemorientiertes ärztliches Gespräch

Präzisierung zur Abrechnung von ausführlichen Gesprächen - **GOP 03230** die über das Punktzahlvolumen der Praxis hinausgehen: Die Präambel zu dem Kapitel 3 enthält unter den Nummern 9 und 10 die Vorgaben zur Berechnung des Punktzahlvolumens für ein problemorientiertes ärztliches Gespräch. Hier wird genannt, dass über das Punktzahlvolumen hinausgehende Gespräche nicht vergütet werden.

Gemäß der Präambel Kap. 3.1 beträgt das Punktzahlvolumen der GOP 03230 - **64 Punkte**. Dieses wird mit der Anzahl der Behandlungsfälle, welche in nach Nr. 10 der Präambel Kapitel 3 eine Relevanz für die Fallzählung aufweisen multipliziert.

Bei Überschreitung des Gesprächsbudgets wird der EBM-Wert der Leistungen (d.h. die 14,71 €) in der jeweiligen Praxis soweit quotiert, dass maximal das Budget zur Auszahlung kommt.

Beispiel: Praxis mit 1000 Behandlungsfällen im Sinne des §21 Abs. 1&2 BMV-Ä
Das Gespräch nach GOP 03230 wird 550 x abgerechnet

Hieraus ergibt sich Folgendes:
Gesprächsbudget: 1000 x 64 Punkte = 64.000 Punkte
Anforderung: 550 x 128 Punkte = 70.400 Punkte
Überschreitung: = 6.400 Punkte
Anerkennungsquote 64.000 P./70.400 P.= 90,9%

100% = 14,71 € (Stand Quartal 2/2023)
90,9% = 13,37 €

Demnach ergibt sich ein quotierter EBM-Wert für die Gesprächsleistungen in dieser Praxis in Höhe von 13,37€.
In der Summe erhält diese Praxis 550 x 13,37€ = 7354,26€.